

Motion Müller-Schmerikon:**«Deregulieren - Schritt für Schritt! - Vereinfachung im Filmwesen**

Aufhebung des Filmvorführungsverbotens an Feiertagen.

Gemäss geltendem Filmgesetz sind an hohem Feiertagen Filmvorführungen, von Ausnahmen abgesehen, verboten. Fernsehen und Video machen es aber möglich, zu jeder Zeit und nach Belieben Filme anzusehen. In Anbetracht der veränderten Unterhaltungsgewohnheiten unserer Gesellschaft ist diese einseitige Einschränkung des Filmvorführungsverbotens an hohen Feiertagen nicht mehr angebracht. Das Verbot ist deshalb aufzuheben.

Bewilligung für Kinos durch die Gemeinde.

Die Bewilligung für den Betrieb von Kinos (Lichtspieltheatern) stützt sich auf eidgenössisches Recht ab, somit kann an den Bewilligungsvoraussetzungen nichts geändert werden. Das Verfahren für die Betriebsbewilligung kann jedoch vereinfacht werden. Nach heutiger Regelung entscheidet das Volkswirtschaftsdepartement nach Anhörung des Gemeinderates. Im Sinne einer Vereinfachung des Verfahrens soll inskünftig der Gemeinderat allein entscheiden können.

Abschaffung der Vorführungsbewilligung.

Neben der Betriebsbewilligung verlangt das kantonale Recht auch eine Vorführungsbewilligung von Filmen. An diese sind zahlreiche Voraussetzungen geknüpft: Guter Leumund, Wohnsitz in der Schweiz u.a. Nachdem bereits das eidgenössische Recht eine Betriebsbewilligung verlangt, kann diese Doppelspurigkeit aufgehoben werden. Die Vorführungsbewilligung ist daher abzuschaffen. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zwecks Anpassung des geltenden Filmgesetzes zu erstatten.»

30. November 1993

Müller-Schmerikon